



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat
Gemeinde Murgenthal
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal

Per Email an: Finanzen@murgenthal.ch

Aktenzeichen: OM 333-81

Ihr Zeichen:

Bern, 12. November 2021

Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren und zum geplanten Abfallentsorgungsreglement

Sehr geehrter Herr Gemeindeamman
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 24. September 2021 (Eingangsdatum) haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Murgenthal verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuch-

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



lich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abfallgebühren der Gemeinde Murgenthal über ein Empfehlungsrecht.

2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 24. September 2021 (Eingangsdatum) wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Alter und neuer Gebührentarif
- Gebührenkalkulation
- Erfolgsrechnung 2019 und 2020
- Budget 2021 und 2022
- Investitionsplan
- Finanzplan

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Murgenthal sieht vor, die Abfallgebühren (inkl. MwSt.) per 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

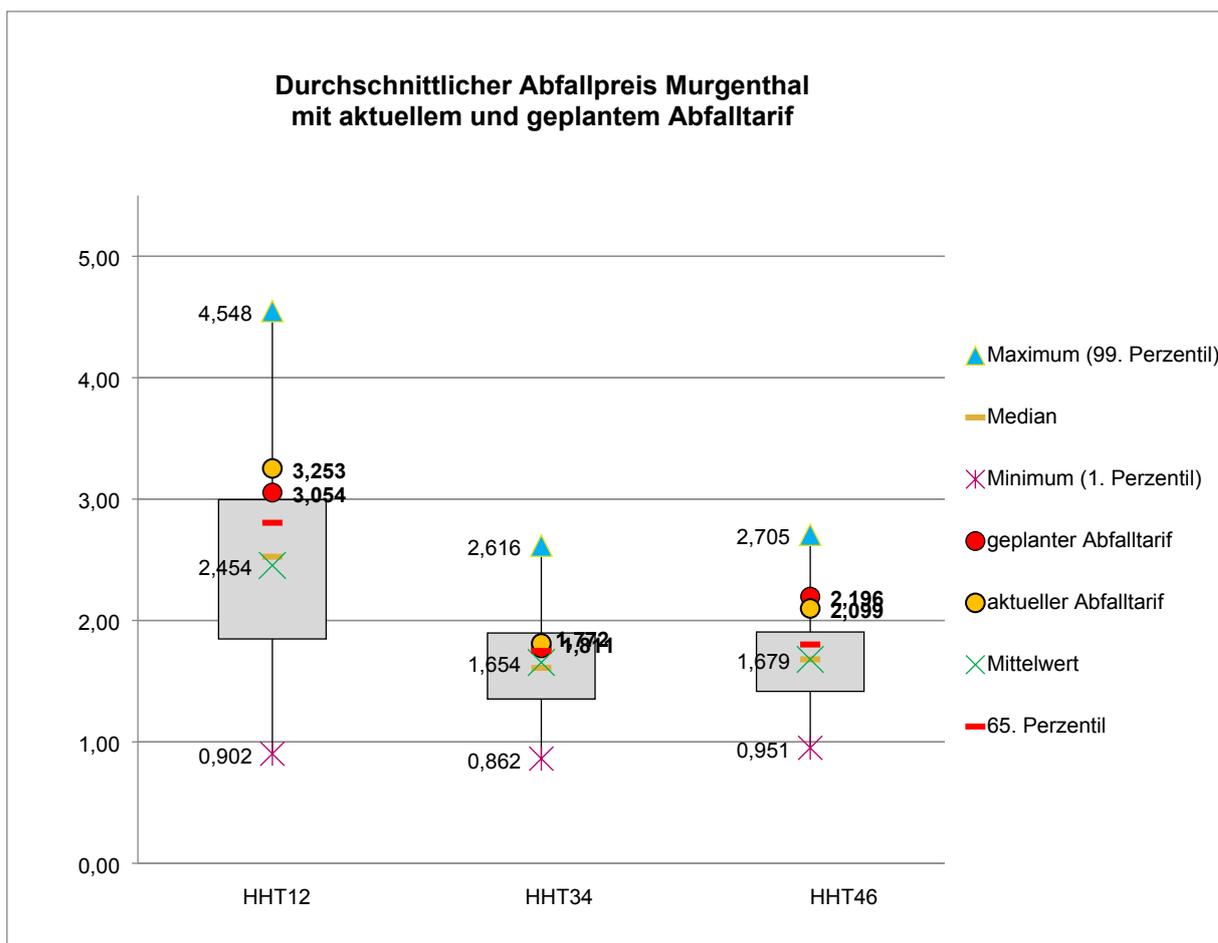
	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Mengengebühr:		
Sackgebühr pro 35-Liter Sack:	CHF 1.80	CHF 1.80
Grundgebühr:		
pro Haushalt	CHF 96.–	CHF 84.–
pro Gewerbe inkl. Haushalt	CHF 160.–	CHF 140.–
Grünabfuhr:		
Jahresvignette 140 Liter:	CHF 120.–	CHF 150.–
Jahresvignette 240 Liter:	CHF 240.–	CHF 300.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mindereinnahmen von rund CHF 20'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde Murgenthal im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Siedlungsabfälle³ sowie auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU⁴ (in der Folge BAFU 2018) abgestellt.

2.4 Gebührenmodell

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer KVA verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grünabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren.⁵

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grünabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grünabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

Bei der Festsetzung der Grundgebühr ist in Gemeinden ohne separate Grüngutgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>

⁵ Vgl. Beilage 1: Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU, Abbildung 2.

Umweltschutz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grünabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine Differenzierung zwischen kleinen⁶ und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben. Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung.

Eine einheitliche Grundgebühr unter CHF 100.– pro Haushalt wird zwar als nicht missbräuchlich qualifiziert. Dennoch empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Murgenthal differenziertere Grundgebühren zu verrechnen. Bei einer fixen Grundgebühr pro Wohnung ist die Belastung für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik).

Was Unternehmen anbelangt, so sollte die Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Um dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht zu werden, empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- Nebenerwerbstätige in der eigenen Wohnung (ohne Angestellte) von der zusätzlichen Grundgebühr zu befreien.
- Die Grundgebühren für Kleinstunternehmen (1 bis 3 Beschäftigte) zu reduzieren.

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Sind die Reserven höher als 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands, sind die darüber hinausgehenden Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten 5 Jahren⁷ aufzulösen.

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist per 31.12.2020 ein Nettovermögen von CHF 548'577.16 aus. Dieser Betrag liegt weit über dem anzustrebenden Wert von 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands von rund CHF 68'000.–⁸. Da in den nächsten Jahren keine grösseren Investitionen geplant sind empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühreneinnahmen jährlich um zusätzliche CHF 70'000.– zu senken, damit die Reserven in den nächsten 10 Jahren auf rund CHF 133'000.– bzw. das Nettovermögen auf rund CHF 70'000.– abgebaut werden können (vgl. nachstehende Tabelle).

⁶ Studios, Wohnungen, die weniger als 3-Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen.

⁷ In speziellen Fällen in den nächsten 10 Jahren.

⁸ Der Aufwand im Budget 2022 liegt bei CHF 338'720.–

Für die Erfolgsrechnung ging der Preisüberwacher von den ausgewiesenen Beträgen im Budget 2022 aus.

Finanzplan PUE							
Erfolgsrechnung	2022	2023	2024	2030	2031	2032
Aufwand (Betrag 2022 gemäss Budget 2022, weitere Jahre inkl. Teuerung von 0.5% pro Jahr)	338'720.00	340'413.60	342'115.67	352'508.29	354'270.83	356'042.19
Ertrag (Betrag 2022 gemäss Budget 2022)	358'750.00	288'750.00	288'750.00	288'750.00	288'750.00	288'750.00
Erfolg (- Gewinn / + Verlust)	-20'030.00	51'663.60	53'365.67	63'758.29	65'520.83	67'292.19
20 % vom Entsorgungsaufwand	67'744.00	68'082.72	68'423.13	70'501.66	70'854.17	71'208.44
Bilanz	2022	2023	2024	2030	2031	2032
Anlagenspiegel						
Anlagenspiegel AB	123'203.20	117'846.40	112'489.60	80'348.80	74'992.00	69'635.20
Abschreibungen	-5'356.80	-5'356.80	-5'356.80	-5'356.80	-5'356.80	-5'356.80
Anlagenspiegel SB	117'846.40	112'489.60	107'132.80	74'992.00	69'635.20	64'278.40
Eigenkapital						
Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft AB	707'577.16	727'607.16	675'943.56		329'919.18	266'160.89	200'640.06
+ Einlage / - Entnahme	20'030.00	-51'663.60	-53'365.67	-63'758.29	-65'520.83	-67'292.19
Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft SB	727'607.16	675'943.56	622'577.89	266'160.89	200'640.06	133'347.87
Nettovermögen						
Nettovermögen (-Vermögen / + Schuld)	-609'760.76	-563'453.96	-515'445.09	-191'168.89	-131'004.86	-69'069.47

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Murgenthal:

- **Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden.**
- **Nebenerwerbstätige von der zusätzlichen Grundgebühr zu befreien und die Grundgebühr für Kleinstunternehmen zu reduzieren.**
- **Die jährlichen Gebühreneinnahmen zusätzlich um mindestens CHF 70'000.– zu senken.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Murgenthal den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

– BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1⁹

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen geworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen

 Siedlungsabfälle

 Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.

 Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.

 «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.